

Version: 2.0 (08.03.2018)



Merkblatt: Scheidung

Bei einer Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft stellt sich die Frage nach der Teilung des gemeinsamen Vermögens. Dazu gehören auch die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge der Ehepartner. Nach dem seit 2017 geltenden Scheidungsrecht muss das während der Ehe erworbene Vorsorgeguthaben grundsätzlich hälftig geteilt werden.

Vorgehen

Während des Scheidungsverfahrens werden die Pensionskassen der Ehegatten in der Regel vom Richter oder dem mit der Scheidungskonvention beauftragten Advokaturbüro aufgefordert, das während der Ehe erworbene Vorsorgekapital (Austrittsleistung) zu berechnen. Die BLVK errechnet dasjenige der bei ihr versicherten Person zuhanden des Gerichts und bestätigt, dass sie die Überweisung durchführen kann (Durchführbarkeitserklärung).

Nach erfolgter Scheidung teilt das Gericht der BLVK mit, welcher Teil des Sparguthabens an die Pensionskasse des ehemaligen Ehegatten überwiesen werden muss. Die Kompetenz für die Aufteilung liegt beim Gericht, die BLVK ist nur zuständig für die Übermittlung der Berechnungen.

Berechnung

Beispiel Berechnung des Vorsorgekapitals bei Scheidung:

Austrittsleistung des Ehemanns bei der Scheidung	CHF 200'000
Austrittsleistung des Ehemanns bei der Heirat (inkl. Zinsen bis zur Scheidung)	- CHF 100'000
Während der Ehe erworbenes Vorsorgekapital	= CHF 100'000
Austrittsleistung der Ehefrau bei der Scheidung	CHF 100'000
Austrittsleistung der Ehefrau bei der Heirat (inkl. Zinsen bis zur Scheidung)	- CHF 80'000
Während der Ehe erworbenes Vorsorgekapital	= CHF 20'000
Differenz erworbenes Vorsorgekapital Ehemann/Ehefrau (CHF 100'000 minus 20'000)	CHF 80'000
Überweisung an Ehefrau (Hälfte der Differenz)	CHF 40'000

Auswirkungen

Das Sparguthaben wird um denjenigen Betrag reduziert, der an die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten überwiesen wurde. Dies hat zur Folge, dass auch die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen tiefer ausfallen.

Der BLVK überwiesenes Kapital aus einer Ehescheidung wird dem Sparguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.

Kompensation der Auswirkungen

Wird das Sparguthaben aufgrund einer Scheidung reduziert, können Sie als versicherte Person die Vorsorgelücke mittels freiwilliger Einlagen schliessen. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt «Freiwillige Einlage».

Scheidung von Rentenbezügern

Ist bereits ein Vorsorgefall (Alter oder Invalidität) eingetreten, kann das Vorsorgekapital nicht mehr aufgeteilt werden. Bei einer bestehenden Invalidität vor dem ordentlichen Rentenalter (Alter 65) wird das hypothetische Vorsorgekapital herangezogen, ab Alter 65 oder bei bereits erfolgtem Altersrücktritt entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Es beachtet dabei insbesondere die Dauer der Ehe und die Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten.

Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihm von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen.